

**Dringlichkeitsentscheidung**

Öffentliche Sitzung

Nichtöffentliche Sitzung

Beratungsfolge:

Kreistag

04.11.2020

Ausschuss für Planung, Nachhaltigkeit und Mobilität

23.11.2020

**Entscheidung über den Widerspruch des Naturschutzbeirates zur Befreiung hinsichtlich der Grundwasserentnahme an den Brunnen 1 und 3 der Wassergewinnungsanlage Nöthen**

Sachbearbeiter/in: Frau Kochs

Tel.: 1317

Abt.: 60.3

Die Vorlage berührt nicht den Etat des lfd. Haushaltsjahres.

Die Vorlage berührt den Etat auf der Ertrags- und/oder Einzahlungsseite.

Mittel stehen haushaltsrechtlich zur Verfügung.

Produkt:

Zeile:

Mittel stehen haushaltsrechtlich nicht zur Verfügung.

Mittel werden über-/außerplanmäßig bereitgestellt.

Produkt:

Zeile:

Kreis-  
kämmerer

Deckungsvorschlag:

Es entstehen Folgekosten - siehe anliegende Folgekostenberechnung.

**Beschlussempfehlung der Verwaltung:**

Der Kreistag beschließt, dass der Widerspruch des Naturschutzbeirates zur beabsichtigten Befreiung hinsichtlich der Grundwasserentnahme an den Brunnen 1 und 3 der Wassergewinnungsanlage Nöthen unberechtigt ist.

### **Begründung:**

Mit Schreiben vom 15.04.2020 beantragt der Wasserversorgungsverband Euskirchen-Swisttal (WES) eine Befreiung von den Verboten des Landschaftsplans „Bad Münstereifel“ zur Grundwasserentnahme an den Brunnen 1 und 3 der Wassergewinnungsanlage (WGA) Nöthen.

Das Vorhaben liegt im Geltungsbereich des Landschaftsplans (LP) 04 „Bad Münstereifel“ und dort im Naturschutzgebiet 2.1-3 „Eschweiler Tal und Kalkkuppen“.

Gemäß Nr. 2.1-3 i. V. m. Nr. 2.1.0 Allgemeine Verbote für Naturschutzgebiete Nr. 12 des Landschaftsplanes ist es verboten, den Grundwasserspiegel zu verändern.

Die Untere Naturschutzbehörde (UNB) kann auf Antrag eine Befreiung gemäß § 67 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 BNatSchG von diesem Verbot erteilen, wenn dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art, notwendig ist.

In pflichtgemäßer Ausübung des der UNB zustehenden Ermessens unter Abwägung der sich widerstreitenden Interessen wird seitens der Verwaltung beabsichtigt, die Befreiung von dem Verbot des § 23 Abs. 2 BNatSchG i.V.m. Nr. 2.1-3 und 2.1.0 Allgemeine Verbote für alle Naturschutzgebiete Nr. 12 des Landschaftsplans 04 „Bad Münstereifel“ für die Grundwasserentnahme aus dem freien 1. Grundwasserstockwerk von bis zu jeweils 40 m<sup>3</sup>/h bzw. jeweils 960 m<sup>3</sup>/d und in der Summe bis zu 90.000 m<sup>3</sup>/a über die Flachbrunnen „Nöthen Br. I“ und Nöthen Br. III“ gemäß § 67 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 BNatSchG i. V. m. § 75 Abs. 1 LNatSchG NRW bis zum 31.12.2031 zu erteilen.

In der Befreiung sollen zum Schutz von Natur und Landschaft gleichzeitig folgende Nebenbestimmungen festgesetzt werden:

- Die Befreiung ist befristet bis zum 31.12.2031. Ein Antrag auf Verlängerung ist rechtzeitig (vier Wochen vor Ablauf) zu stellen und zu begründen.
- Die Befreiung ist beschränkt auf eine Schüttung von bis zu jeweils 40 m<sup>3</sup>/h bzw. 960 m<sup>3</sup>/d und in der Summe bis zu 90.000 m<sup>3</sup>/a. Sollte die Entnahme wesentlich höher liegen, ist eine Änderung der Befreiung bei der Unteren Naturschutzbehörde zu beantragen.
- Sollten sich bei der Aufnahme der Trinkwasserentnahme an der WGA Nöthen Eingriffe in die Landschaft als notwendig erweisen, so ist zuvor die Genehmigung der Unteren Naturschutzbehörde einzuholen.
- Die Befreiung wird auf Widerruf erteilt.
- Die Befreiung ergeht mit dem Vorbehalt der nachträglichen Aufnahme, Änderung oder Ergänzung von Auflagen, soweit es im Interesse des Natur- und Landschaftsschutzes erforderlich ist.

Neben der WGA Nöthen betreibt die e-regio GmbH & Co KG als Betriebsführerin der WES die ca. sieben Kilometer nordöstlich liegende WGA Arloff. Diese WGA hat Einfluss auf das Naturschutzgebiet 2.1-1 "Kalkarer Moor/Tongrube Toni" des LP „Bad Münstereifel“. Gemäß Nebenbestimmungen des zugehörigen Genehmigungsbescheides muss die Förderung an der WGA Arloff zum Schutz des Kalkarer Moores eingestellt werden (Abbruchkriterium), wenn dort Flurabstände >60 cm überschritten werden. Bereits bei einem Flurabstand von 30 cm, darf die WGA Arloff nur noch im Grundlastbetrieb betrieben werden. Um in extrem trockenen und heißen Sommern die WGA Arloff zu entlasten und gleichzeitig den Trinkwasserbedarf im Versorgungsgebiet abdecken zu können, ist beabsichtigt zwei an der WGA Nöthen bestehende Flachbrunnen über einen begrenzten Zeitraum im Jahr wieder in Betrieb zu nehmen. Beide Brunnen sollen zur Erhöhung der gewinnbaren Stunden- und Tagesfördermengen zur Sicherstellung des Spitzenbedarfs, welcher in der Regel während Trockenwetterphasen auftritt, betrieben werden. Die bewilligte Jahresfördermenge von 1,0 Mio. m<sup>3</sup>/a an der WGA Nöthen bleibt unverändert. Dass hierfür ein ausreichendes Grundwasserdargebot vorhanden ist, wurde bereits im Rahmen des Verfahrens zur vorliegenden Bewilligung nachgewiesen und durch Monitoringberichte bestätigt.

Durch die lediglich temporäre Wiederinbetriebnahme der zwei Flachbrunnen an der WGA Nöthen wird der oberflächennahe Grundwasserkörper nur unerheblich beeinflusst. Erheblich negative Auswirkungen auf grundwasserbeeinflusste Lebensraumtypen im Einwirkungsbereich der WGA Nöthen können entsprechend dem Fachgutachten der ahu GmbH ebenfalls ausgeschlossen werden.

Die Untere Naturschutzbehörde hat die unterschiedlichen Belange ermittelt, alle Belange in die Abwägung eingestellt und diese gegeneinander und untereinander abgewogen. Die vorgesehene Wiederinbetriebnahme der Brunnen 1 und 3 an der WGA Nöthen dient der Sicherstellung der Trinkwasserversorgung im Versorgungsgebiet des WES. Gleichzeitig wird durch die Wiederinbetriebnahme das grundwasserabhängige Kalkarer Moor im Einwirkungsbereich der WGA Arloff geschützt, da die WGA Arloff entlastet wird bzw. bei Erreichen des Abbruchkriteriums, außer Betrieb genommen werden kann. Damit ist zur Sicherstellung des öffentlichen Interesses der Aufrechterhaltung der Trinkwasserversorgung sowie zum Schutz des grundwasserabhängigen Kalkarer Moores die Erteilung einer Befreiung notwendig. Weitere Naturschutzbelange stehen einer Befreiung nicht entgegen.

In seiner Sitzung am 25.06.2020 hat der Naturschutzbeirat der von der Verwaltung beabsichtigten Befreiung (s. VL 48/2020) gemäß § 75 Abs. 1 LNatSchG NRW widersprochen.

Die Entscheidung wurde überwiegend mit allgemeinen, nicht vorhabenbezogenen Argumenten begründet. U. a. wurde angeführt, dass der PEPL Kalkarer Moor noch nicht vorgestellt wurde und noch keine Informationen darüber vorliegen, in welcher Form der PEPL umgesetzt werden solle. Diese Argumentation ist schon insofern nicht nachvollziehbar, da durch den Widerspruch nun Alternativen fehlen, um die WGA Arloff zu entlasten bzw. die Wassergewinnung dort einzustellen und somit das im Auswirkungsbereich der WGA Arloff liegende, grundwasserbeeinflusste Kalkarer Moor zu schonen. Damit müsste zur Sicherstellung der Trinkwasserversorgung auch bei Erreichen des Abbruchkriteriums an der WGA Arloff weiter Rohwasser entnommen werden. Darüber hinaus stellt der PEPL lediglich eine nicht rechtsverbindliche Fachplanung mit Umsetzungsvorschlägen dar. Wie die Vorschläge tatsächlich umgesetzt werden sollen, wurde mit den Beteiligten noch nicht abgestimmt. Während die beantragte Entnahme an der WGA Nöthen das NSG Kalkarer Moor nicht beeinflusst, wirkt sich eine weitere Entnahme bei Erreichen des Abbruchkriteriums an der WGA Arloff negativ auf die angestrebte Entwicklung des Schutzgebietes mit einem naturnahen Grundwasserstand gemäß den im Landschaftsplan festgesetzten Zielen aus.

Weiter wurde angebracht, dass ein Gesamtkonzept für die Grundwasserentnahmen im Kreis Euskirchen wünschenswert sei. Hierzu ist anzumerken, dass die Prüfung des Bedarfsnachweises und des Dargebotsnachweises im Rahmen der Entscheidung zum wasserrechtlichen Verfahren bei der Bezirksregierung Köln als Höhere Wasserbehörde erfolgt. Diese hat im Rahmen ihres Ermessens das vorhandene Wasser haushalterisch zu bewirtschaften. Der Bewirtschaftungsgrundsatz der §§ 1 und 6 WHG fordert von den Wasserbehörden eine gerechte und ökologisch möglichst schonende Verteilung der nur begrenzt vorkommenden Ressource Wasser. Dies führt unter anderem dazu, dass das Wasser nach dem WHG nicht als frei verfügbares Wirtschaftsgut behandelt werden kann. Im wasserrechtlichen Verfahren wird überprüft, ob die Entnahme von Grundwasser in der beantragten Größenordnung auf Grund der Grundwasserneubildung im Einzugsbereich der Wassergewinnungsanlage möglich ist.

Fundierte Bedenken gegen die Feststellung des Fachgutachtens, dass mit dem Vorhaben keine erheblich negativen Auswirkungen auf die Natur und Landschaft verbunden sind, wurden jedoch nicht vorgebracht.

**Gemäß § 50 Abs. 3 Satz 2 Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) wird die Angelegenheit im Wege der Dringlichkeit entschieden.**

**Begründung der Dringlichkeit:**

Da der Naturschutzbeirat der beabsichtigten Befreiung widersprochen hat, hat der Kreistag nun gemäß § 75 LNatSchG NRW darüber zu entscheiden, ob der Widerspruch berechtigt ist.

§ 75 Abs. 1 LNatSchG NRW Sätze 2 bis 5:

*„Der Beirat bei der unteren Naturschutzbehörde kann einer beabsichtigten Befreiung mit der Folge widersprechen, dass die Vertretungskörperschaft des Kreises [...] über den Widerspruch zu entscheiden hat. Hält die Vertretungskörperschaft [...] den Widerspruch für berechtigt, muss die untere Naturschutzbehörde die Befreiung versagen. Hält die Vertretungskörperschaft [...] den Widerspruch für unberechtigt, hat die höhere Naturschutzbehörde innerhalb einer Frist von sechs Wochen darüber zu entscheiden. Lässt sie die Frist verstreichen, kann die Befreiung durch die untere Naturschutzbehörde erteilt werden.“*

Die beantragte Befreiung zur Grundwasserentnahme an den Brunnen 1 und 3 der WGA Nöthen dient der Sicherstellung des Spitzenbedarfs im Versorgungsgebiet des WES, welcher in der Regel während Trockenwetterphasen auftritt. Zur Entlastung und bei Außerbetriebnahme der WGA Arloff (aufgrund naturschutzfachlicher Auflagen) werden zusätzliche Entnahmestellen benötigt, über die in dieser Zeit Rohwasser gewonnen werden kann.

Da der witterungsbedingt erhöhte Trinkwasserbedarf vor allem in den Sommermonaten Juli und August besteht und bis dahin der Kreistag nicht mehr tagt, ist die Beschlussfassung im Wege der Dringlichkeit erforderlich.

gez. Kolvenbach

gez. Schulte

gez. T.Bell

gez. Ch. Grau

gez. i.V. Poth

Landrat

(Kreisausschussmitglieder)

Geschäftsbereichsleiter/in:  _____ (Unterschrift)	Abteilungsleiter/in:  _____ (Unterschrift)	Sachbearbeiter/in:  _____ (Unterschrift)	Kreistagsbüro:  _____ (Unterschrift)
--	---	---	---